

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Die Lieferung erfolgt der Basis der nachstehend aufgeführten Konditionen, deren Inhalt mit Auftragserteilung als anerkannt vorausgesetzt wird. Besondere Bedingungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

2. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Fabrik. Entsprechende Preisanpassungen sind jederzeit vorbehalten, sofern Material- und Lohnkosten wesentliche Änderungen erfahren sollten. Preise in Kostenvoranschlägen oder Offerten sind für die Dauer von 3 Monaten verbindlich.

3. Lieferfristen

Die Lieferfrist wird in der Auftragsbestätigung so genau wie möglich angegeben. Sie beginnt nach vollständiger Klarlegung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung. Die Einhaltung derselben versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Materialmängel, verspätete Lieferung Dritter, Streiks sowie auch unter Vorbehalt der Erfüllung der festgelegten Bedingungen durch den Besteller. Weder eine Konventionalstrafe noch eine Annullierung des Auftrages kann infolge Lieferungsverzögerungen anerkannt werden.

4. Verpackung und Werkzeuge

Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungsmaterialien von Wert bleiben Eigentum des Lieferanten und sind franko Abgangsstation SBB zu retournieren. Sämtliche Transportkosten für Werkzeuge und Montagematerial zwischen Fabrik und Bauprojekt sind in den Preisen nicht inbegriffen. Nicht zurückgesandte Verpackungen von Wert werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Fabrik franko Baustelle.

6. Montagearbeiten

Die Kosten für die Montagearbeiten sind in den Preisen inbegriffen, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen in Schriftform getroffen werden.

Die Montage und Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das Fachpersonal des Lieferanten. Lohnkosten, Unterhalts- und Reisespesen des Montagepersonals sind in den Preisen inbegriffen. Im Auftrag und auf Rechnung des Bestellers sind nach Notwendigkeit an der Baustelle auszuführen:

- a) Erstellen von Traggerüsten und Bereitstellung von Brettern, Balken, Leitern usw., welche für die Montagearbeiten unter Umständen erforderlich sind
- b) Lieferung und Verlegung sämtlicher Zuführungsleitungen
- c) alle erforderlichen Zimmer-, Schreiner, Maurer- und Schlosserarbeiten
- d) Beihilfe an den Montagearbeiten, normalerweise eine männliche Hilfskraft für die Dauer der Arbeiten
- e) Einschaltungen für Zeiger- und Winkelwerke

Die Kostenberechnung versteht sich für die Ausführung der Montagearbeiten einschliesslich Inbetriebsetzung in einem Arbeitsgang und ohne Unterbruch. Alle bauseits anfallenden Vorbereitungsarbeiten sind im Interesse des Bestellers nach Anweisungen des Lieferanten auszuführen. Müssen die Montagearbeiten infolge Nichtbeachtung dieser Bedingung und aus vom Lieferanten nicht verschuldeten Gründen unterbrochen oder etappenweise abgewickelt werden, so fallen die daraus resultierenden Mehrkosten für Wartezeit, Unterhalts- und Reisespesen des Montagepersonals zu Lasten des Bestellers.

In den Preisen nicht inbegriffen sind Kosten für Änderungsarbeiten an den bestehenden Verhältnissen (bauliche Umstände, Einrichtungen und Installationen aller Art), welche für eine fachgemässe Errichtung der Anlage notwendig sind.

7. Garantie

Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage. Der Lieferant verpflichtet sich, alle während dieser Zeit nachweisbar entstandenen Mängel infolge von Material- und Konstruktionsfehlern unentgeltlich und so rasch wie möglich zu beheben.

Von der Garantie sind ausgeschlossen:

Natürlicher Verschleiss, Beschädigungen infolge unsachgemässer Behandlung oder übermässiger Beanspruchung, ausgeführte Arbeiten Dritter im Sinne von Artikel 6, Pos. a) bis e), höhere Gewalt wie Blitzschlag, Feuer, Wasserschäden usw. Werden durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder wesentliche Reparaturen ohne die Zustimmung des Lieferanten vorgenommen, so erlischt damit die Garantie vollständig. Reinigungen oder Unterhaltsarbeiten an der Anlage fallen nicht unter die Garantiepflicht.

Reparaturarbeiten unter Garantie an Zifferblättern und Zeigerwerken an schwer zugänglichen Örtlichkeiten werden kostenlos durch den Lieferanten ausgeführt, jedoch müssen dazu erforderliche Traggerüste im Sinne von Artikel 6 Pos. a) im Auftrag und auf Rechnung des Bestellers erstellt werden.

8. Erstellen des Lätprogramms

Das Erstellen des Lätprogramms ist üblicherweise in der Offerte als Pauschale enthalten. Dieser Pauschalpreis gilt nur, wenn das Lätprogramm (Lätordnung) drei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage im Besitze der **muribaer ag** ist. Liegt das Lätprogramm nicht oder nur unvollständig vor, wird das Erstellen des Lätprogramms nach Aufwand verrechnet.

9. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart, 30 Tage ab Rechnungsstellung. Diese Zahlungsbedingung gilt auch bei Teillieferung. Andere Bedingungen bedürfen der Schriftform. Bei verspäteten Zahlungen kann ein Verzugszins von 6 % pro Jahr verrechnet werden. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

10. Technische Dokumente

Konstruktionspläne, Zeichnungen und technische Unterlagen aller Art bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne Genehmigung der Lieferfirma nicht zugänglich gemacht werden.

11. Versicherung

Alle Sendungen reisen auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Risikoversicherungen sind ausdrücklich zu verlangen und deren Kosten gehen zu Lasten des Empfängers.

12. Erfüllungsort

Gerichtsstand für beide Teile ist das Bezirksgericht am Geschäftssitz des Lieferanten.